



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

Passau, 12.03.2026

Markt
Wegscheid
Marktstr. 1

94110 Wegscheid

Bearbeiter/in : Herr Reiss
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht
Telefon : 0851/397-5393
Telefax : 0851/397 90 393
Zimmer : 3.11
E-mail : leo.reiss@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-641.23-56016

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „GE Wegscheid Nord Dbl. 9“ über
RRB in einen namenlosen Graben zum Stierbach durch den Markt Wegscheid

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Hutthurm, Rathausplatz 1, 94116 Hutthurm - im Folgenden Betreiber genannt – wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Freihofer Baches durch Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und gedrosselten Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet „GE Wegscheid Nord Dbl. 9“ des Marktes Wegscheid.



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne vom 30.06.2023 i. d. F. vom 10.01.2026, gefertigt vom Ingenieurbüro Arndörfer, Bgm.-Hermann-Fisch-Str. 15, 94136 Thyrnau, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht	Anlage 1	10.01.2026
Hydrotechnische Berechnungen	Anlage 2	10.01.2026
Übersichtslageplan, M = 1:25.000	Anlage 3	10.01.2026
Lageplan, M = 1:5.000	Anlage 4	10.01.2026
Lageplan, M = 1:1.000	Anlage 5	10.01.2026
Lageplan mit Regeneinzugskarte, M = 1:1.000	Anlage 6a	10.01.2026
Lageplan mit Regeneinzugskarte Aussengebiet, M = 1:1.000	Anlage 6b	10.01.2026
Bauwerksplan RW-Behandlung SediClean Typ M/R 15, M = 1:50	Anlage 7	10.01.2026
Regenrückhalteteich Lageplan, M = 1:200	Anlage 8	10.01.2026
Regenrückhalteteich Längs- und Querprofile, M = 1:200	Anlage 9	10.01.2026
Detailplan Drosselschacht, M = 1:25	Anlage 10	10.01.2026
Eigentümerverzeichnis mit Lageplan	Anlage 11	10.01.2026
Lageplan mit Vorflutersituation, M = 1:2.000	Anlage 11.1	10.01.2026

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 03.03.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 12.03.2026 versehen.

Danach wird eingeleitet:

- Niederschlagswasser aus folgenden Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitung	Gmkg.	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
GE Wegscheid Nord Dbl. 9	Wegscheid	1240	Namenloser Graben zum Stierbach

1.1.4 Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen/Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

- Regenwasserkanäle ($A_u = 1,02$ ha)
- Regenwasserbehandlungsanlage (SediClean M/R 15, Fa. Rehau)
- Regenrückhaltebecken (offen, in Erdbauweise), $V_{ges} = 331 \text{ m}^3$, $Q_{dr, max} = 10 \text{ l/s}$
- 1 Einleitungsstelle

Standort RRB: Flur-Nr. 1011, Gmkg. Wegscheid

Die Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt auf dem Grundstück Gem. Wegscheid Fl.-Nr. 1240 in einen namenlosen Graben zum Stierbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 852040; Nordwert: 5394964.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis beginnt mit bescheidsgemäßer Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens und endet am 31.12.2045.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 1,02 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u (ha)	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessunglastfall (1/a)
RRB GE Wegscheid Nord Dbl. 9	1,02	10	310	0,5

Eine Überschreitung des Maximalabflusses ist bei bestimmten örtlichen Verhältnissen bzw. Regenereignissen möglich.

1.3.2 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser/Niederschlagswasserbehandlung

1.3.2.1 Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
Regenwasserbehandlung GE Wegscheid Nord Dbl. 9	42,7 % Wirkungsgrad gem. DWA A 102

1.3.2.2 Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

1.3.2.3 Unbeschichtete Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m^2 dürfen nur an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

- 1.3.2.4** Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten sowie PKW-Parkplätzen mit geringer Frequentierung. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.
- 1.3.3 Bauausführung**
- 1.3.3.1** Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne unter Berücksichtigung der Roteintragungen und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 1.3.3.2** Das erforderliche Rückhaltevolumen ist dauerhaft sicher zu stellen. Auf eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen und Dämme ist zu achten.
- 1.3.3.3** Die Ablaufdrossel im Drosselbauwerk des RRB ist auf einen maximalen Abfluss von **10 l/s bei Vollstau** und durch geeignete Einrichtungen vor Verklausung zu schützen ($\triangle \sim 3,5$ cm Öffnungshöhe bei Schieber DN 150 mit waagrechter UK der Schieberplatte).
- 1.3.3.4** Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.3.3.5** Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 1.3.3.6** Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (auch Bauteile, Abfälle o. ä.) so gelagert werden, dass sie nicht in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.
- 1.3.3.7** Vorhandener Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
- 1.3.3.8** Der schadlose Hochwasserabfluss muss stets gewährleistet sein.
- 1.3.3.9** Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.
- 1.3.4. Bestandspläne**
Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 1.3.5 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung**
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Das Entwässerungsnetz ist mindestens einmal jährlich und die dazugehörigen Sonderbauwerke einschließlich der Ablaufeinrichtung (Drossel), des Notüberlaufs und des Dammes sind mindestens einmal im Monat auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.7 Bauabnahme

Spätestens drei Monate nach Fertigstellung/Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. **Dazu gehört insbesondere auch eine Bestätigung, dass der Drosselabfluss und das Speichervolumen den der Bemessung bzw. dem Bescheid zugrundeliegenden Werten entsprechen.**

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bauabnahmebestätigung ist von einem privaten Sachverständigen mit entsprechendem **Anerkennungsbereich für Niederschlagswasser (BAN-AA/NW)** durchzuführen.

1.3.8 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.9 Naturschutz/Fischerei

1.3.9.1 Das RRB ist an seinen Außenseiten mit standortgerechten Sträuchern gruppenweise in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen.

Die Bepflanzung ist bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Erdarbeiten vorzunehmen und dann der unteren Naturschutzbehörde am LRA Passau anzuzeigen.

Eine Bepflanzung der Böschungen darf nur insoweit erfolgen, als dass die Standsicherheit nicht gefährdet wird.

1.3.9.2 Bei Erdarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.

1.3.9.3 Das Regenrückhaltebecken ist als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu betreiben.

1.3.9.4 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.3.9.5 Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.3.9.6 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z.B. Räumung, Entkrautung, etc) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.3.10 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

-

3. K O S T E N

3.1 Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

3.2 Die Kosten für diesen Bescheid trägt der Markt Wegscheid als Antragsteller

- 3.3** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € (i. W.: sechshundert) festgesetzt.
- 3.4** Auslagen werden erhoben in Höhe von 1104,00 € (i. W.: eintausendeinhundertvier) .

BEGRÜNDUNG:

1. S A C H V E R H A L T

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Der Markt Wegscheid, Marktplatz 1, 94110 Wegscheid - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 31.07.2023 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Abwasser (Oberflächen- und Niederschlagswasser) aus dem Gewerbegebiet „GE Wegscheid Nord Dbl. 9“ in einen namenlosen Graben zum Stierbach, Gewässer III. Ordnung.

1.1.2 Art der Gewässerbenutzung

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „GE Wegscheid Nord Dbl. 9“ über RRB in einen namenlosen Graben zum Stierbach durch den Markt Wegscheid

1.1.2 Bisherige / bestehende Einleitungsverhältnisse

Die Einleitung wird neu errichtet.

1.1.3 Örtliche Verhältnisse

1.1.3.1 Bestand und Planung

Der Markt Wegscheid plant die Erschließung des Gewerbegebietes „GE Wegscheid Nord Dbl. 9“. Das Einzugsgebiet umfasst eine Fläche von 1,61 ha.

Das geplante Gewerbegebiet wird im Trennsystem entwässert. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „GE Wegscheid Nord Dbl. 9“ soll in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt in einen namenlosen Graben zum Stierbach eingeleitet werden.

Daneben soll anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Ausseneinzugsgebiet über einen parallel zum öffentlichen Feld- und Waldweg verlaufenden Abfangegraben abgeleitet und anschließend breitflächig über das Urgelände in den Untergrund versickert werden.

Das anfallende Schmutzwasser wird der Abwasseranlage Wegscheid zugeführt.

1.1.3.2 Angaben zu den benutzten Gewässer

Benutzungsanlage/Einleitstelle	GE Wegscheid Nord Dbl. 9
Benutztes Gewässer	Namenloser Graben zum Stierbach

Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Stierbach - Ranna - Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	0,08
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	0,6
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	2,1
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m ³ /s)	0,07

1.1.3.3 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung in einen namenlosen Graben zum Stierbach mündet in den Oberflächenwasserkörper 1_F643 Ranna bis Staatsgrenze, Stierbach, Blochleitenbach/Schinderbach.

Aufgrund der geringen Relevanz der Niederschlagswassereinleitungen, die offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper haben können, wurde auf die Zusammenstellung der Angaben zum Zustand der Wasserkörper verzichtet.

1.1.3.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Einzugsflächen	A_E in ha	Ψ_m	$A_{u, i}$ in ha
Teilgebiet 1 – Parzelle 1	0,647	0,58	0,375
Teilgebiet 2 – Parzelle 2	0,688	0,60	0,413
Teilgebiet 3 – Waschplatz Flur Nr. 1010/3	0,117	0,79	0,092
Teilgebiet 4 – Erschließungsstraße	0,158	0,90	0,142
Gesamtflächen:	1,610		1,022
davon nicht kanalisierten Ausseneinzugsgebiet (Teilgebiet 5)	3,458	0,025	0,086

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Der Markt Wegscheid, Marktplatz 1, 94110 Wegscheid - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 31.07.2023 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Abwasser (Oberflächen- und Niederschlagswasser) aus dem Gewerbegebiet „GE Wegscheid Nord Dbl. 9“ in einen namenlosen Graben zum Stierbach, Gewässer III. Ordnung.

Die ursprünglichen Unterlagen wurden nach Prüfung auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit überarbeitet. Dem Antrag liegen nun die folgenden Unterlagen und Pläne vom 30.06.2023 i. d. F. vom 10.01.2026, gefertigt vom Ingenieurbüro Arndorfer, Bgm.-Hermann-Fisch-Str. 15, 94136 Thyrnau, zugrunde.

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht	Anlage 1	10.01.2026

Hydrotechnische Berechnungen	Anlage 2	10.01.2026
Übersichtslageplan, M = 1:25.000	Anlage 3	10.01.2026
Lageplan, M = 1:5.000	Anlage 4	10.01.2026
Lageplan, M = 1:1.000	Anlage 5	10.01.2026
Lageplan mit Regeneinzugskarte, M = 1:1.000	Anlage 6a	10.01.2026
Lageplan mit Regeneinzugskarte Aussengebiet, M = 1:1.000	Anlage 6b	10.01.2026
Bauwerksplan RW-Behandlung SediClean Typ M/R 15, M = 1:50	Anlage 7	10.01.2026
Regenrückhalteteich Lageplan, M = 1:200	Anlage 8	10.01.2026
Regenrückhalteteich Längs- und Querprofile, M = 1:200	Anlage 9	10.01.2026
Detailplan Drosselschacht, M = 1:25	Anlage 10	10.01.2026
Eigentümergebiet mit Lageplan	Anlage 11	10.01.2026
Lageplan mit Vorflutersituation, M = 1:2.000	Anlage 11.1	10.01.2026

Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen:

Einleitungserlaubnis für

- Einleiten von Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „GE Wegscheid Nord, Dbl. 9“ in ein Gewässer III. Ordnung.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 BayWG in der Gemeinde Wegscheid in der Zeit vom 20.08.2024 bis 19.09.2024 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Antragsunterlagen waren zudem auf der Internetseite des Landkreises Passau zugänglich.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 04.10.2024 erhoben werden.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und Stellungnahmen sonstiger Fachstellen;

Die Gutachten/Stellungnahmen des

a) Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtl. Sachverständiger) vom 03.03.2026, Az.: 4.3-4536.1-PA-156-5419/2026

b) Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege vom 21.08.2023

c) Fachberaters für Fischerei vom 12.08.2024, Az.: 751/1-23-5-24-1460 DiTu/Te

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG))

1.3 Anforderungen

1.3.1 Allgemeine Anforderungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

1.3.2 Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die stoffliche Emissionsbetrachtung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen.

1.3.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den genannten Einzugsflächen in einen namenlosen Graben zum Stierbach, Gew. III. Ordnung.

1.4 Ergebnis der Prüfung

1.4.1 Qualitative Gewässerbeurteilung

Ist der Regenabfluss aus der Summe der Einleitungen eines Siedlungsgebietes stärker belastet, als dem Schutzbedürfnis des aufnehmenden Gewässers angemessen ist, so muss er vor der Einleitung ausreichend gereinigt werden.

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig. Hof- und Verkehrsflächen außerhalb von Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr sind mind. der Kategorie II zugeordnet.

Für die Einleitung ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 eine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie Flächen der Belastungskategorie II beinhaltet.

Die Verkehrs- und Parkflächen sind der Belastungskategorie II zuzuordnen. Das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Dachflächen kann der Belastungskategorie I zugeordnet werden.

Die geplante Regenwasserbehandlung (SediClean M/R 15, Fa. Rehau) gewährleistet nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung.

1.4.2 Hydraulische Gewässerbelastung

Der rasche Regenwasserabfluss von befestigten, verdichteten oder gesättigten Oberflächen kann die Hochwasserspitzen in Oberflächengewässern vergrößern. Ein Überlagern der Hochwasserspitzen der Gewässer mit den Abflussspitzen aus der Abwasseranlage ist auf Grund der unterschiedlichen Fließzeiten jedoch selten.

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze (M 153, Kapitel 6.1) an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Außerdem soll ein Maximalabfluss, der etwa dem drei- bis siebenfachen des Mittelwasserabflusses entspricht, we-

der an einer Einzeleinleitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen wesentlich überschritten werden. Der einjährige Hochwasserabfluss sollte aber auch bei leistungsfähigen Gewässern mit stabiler Sohle nicht überschritten werden.

1.4.2.1 Einleitung aus Gewerbegebiet

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „GE Wegscheid Nord Dbl. 1“ soll in einem Regenrückhaltebecken (Erdbecken) zwischengespeichert und gedrosselt in einen namenlosen Graben zum Stierbach eingeleitet werden. Der geplante Maximalabfluss von 10 l/s ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar.

Bei der Bemessung der Rückhalteanlage nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 errechnet sich ein erforderliches Speichervolumen von rd. 310 m³, wenn ein mittlerer Drosselabfluss von 7,5 l/s und eine undurchlässige Fläche von 1,02 ha bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,5$, dies entspricht der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis, zugrunde gelegt wird. Das geplante Rückhaltevolumen von 331 m³ ist damit ausreichend.

Der Bemessungsregen wurde aus dem KOSTRA-DWD-2020 Rasterfeld 192199 entnommen.

1.4.2.2 Einleitung aus Ausseneinzugsgebiet

Der Abfluss von Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem unbefestigten Ausseneinzugsgebiet soll über einen parallel zum öffentlichen Feld- und Waldweg verlaufenden Abfangegraben abgeleitet und anschließend breitflächig über das Urgelände in den Untergrund auf Flur-Nr. 1011 im Bereich der Ausgleichsfläche versickert werden.

Zur Abflusssdämpfung schlagen wir vor, in den Abfangegraben Querriegel (Steinwurf oder Erdwall mit mittig tiefergesetztem Überlaufbereich) einzubauen.

Soweit die Gewässerbenutzung im Rahmen der § 25 oder § 46 WHG erfolgt, liegt keine erlaubnispflichtige Einleitung in ein Gewässer dar.

Nach § 37 dürfen keine Grundstücke durch die Veränderung des Wasserabflusses beeinträchtigt werden.

1.4.3 Zusammenfassung der Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Gutachten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F643 Ranna ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

1.5 Anhörung anderer Fachstellen

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 12.08.2024)

Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden und die Auflagenvorschläge berücksichtigt werden.

LRA PA-Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 21.08.2023)

Naturschutzfachlich kann der beantragten Einleitung bei Berücksichtigung der Auflagen zugestimmt werden.

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.

Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.4 Gestattungsfähigkeit

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß §§ 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.

Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässer Veränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.4.2 Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.4.3 Anhörung anderer Fachstellen

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 21.10.2024)

Durch die beantragte Einleitung werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden. Die Auflagenvorschläge wurden daher übernommen um Nachteile für die Fischerei auszuschließen.

LRA PA-Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 21.08.2023)

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, die naturschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Die Auflagenvorschläge wurden übernommen.

2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2045 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die bescheidsgemäße Inbetriebnahme des geplanten Regenrückhaltebeckens wurde zur Bedingung für den Beginn der Erlaubnis gemacht, da nur hierdurch der erlaubte Benutzungsumfang eingehalten werden kann und damit Gestattungsfähigkeit besteht.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

Im Einzelnen:

2.6.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs und Anforderungen an das Einleiten

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die einzuhaltenden Drosselabflüsse der Rückhaltungsanlage festgehalten.

Ohne qualitative Abwasserbehandlung, darf nur gering belastetes Niederschlagswasser (Belastungskategorie I gemäß DWA-A 102-2, Tabelle A1) in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

Der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen kann hohe Metallkonzentrationen aufweisen. Regenwasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² ist deshalb in Anlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, vorzureinigen.

2.6.2 Bauausführung

Die diesbezüglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um den Bau und sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.6.3 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.6.4 Fischerei/Naturschutz

Die Auflagen stützen sich auf § 13 WHG und sind Ergebnisse der Stellungnahmen im Zuge der Fachstellenbeteiligung.

2.6.5 Unterhaltung

Die Unterhaltlast für das benutzte Gewässer obliegt dem Markt Wegscheid (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.6.6 Anzeigepflichten/Bauabnahme

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie eine Bauabnahme erforderlich.

2.7 Vorbehalt

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

3. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da der Markt Wegscheid als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.6.2, 1.1.6.5, 1.24 sowie 3.1 des Kostenverzeichnisses.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

HINWEISE

- Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

In Abdruck:

- | | |
|--|---|
| a) 1-fach mit 1 Satz Planunterlagen
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf
Detterstr. 20

94469 Deggendorf | zum Gutachten vom 03.03.2026, Az.: 4.3-
4536.1-PA-156-5419/2026

mit der Bitte um Kenntnisnahme |
| b) Bezirk Niederbayern
Fachberater für Fischerei
Postfach der Regierung NB

84023 L a n d s h u t | zur Stellungnahme vom 12.08.2024, Az.: 751/1-23-5-
24-1460 DiTu/Te

mit der Bitte um Kenntnisnahme |
| c) - | - |
| d) Sachgebiet 53.0.03

im H a u s e | (Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt) |